

# SCHULFINANZORDNUNG



**staatlich anerkannte Ersatzschule (Grundschule)**  
(nachstehend „Schule“ (CSBS) genannt)

**aufgestellt durch den Schulträger**  
**Freie Christliche Bildungseinrichtungen Braunschweig e.V.**  
(nachstehend „Schulträger“ (FCBBS) genannt)

Steinriedendamm 40b | 38108 Braunschweig | Tel.: 0531 122 924 13 | Mobil: 0173 661 33 53  
schultraeger@csbs.schule

*Anmerkungen zum Schulgeld: Das Schulgeld ist steuerlich als Sonderausgabe abzugsfähig in Höhe von 30% des Entgelts, höchstens 5.000 € pro Kind. Einen Anspruch auf Abzugsfähigkeit des Schulgeldes haben die Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn sie für das Kind/die Kinder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Ausführliche Schulgeldbescheinigungen werden nur auf Nachfrage erstellt.*

*Anmerkung zu Spenden: Der Verein Freie Christliche Bildungseinrichtungen Braunschweig e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Als Privatperson dürfen bis zu 20 % des Jahreseinkommens als Sonderausgabe in Form einer Spende geltend gemacht werden. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch erstellt. Für Spenden bis 200€ wird das vereinfachte Nachweisverfahren angewendet. Auf der Homepage [www.csbs.schule](http://www.csbs.schule) befinden sich die entsprechenden Vordrucke zum Nachweis.*

1. Diese Schulgeldordnung ist dem Schulvertrag untergeordnet und ergänzt diesen. Die Schulgeldordnung gilt jeweils in der aktuellen Fassung.
2. Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld als Beitrag der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Schule erhoben. Das Schulgeld dient dem Schulträger zur Finanzierung des Betriebs der Schule, der den schulischen Anforderungen des Landes Niedersachsen voll entspricht.
3. Das Schulgeld beträgt derzeit im Mindestsatz **175€ pro Monat**. Dieser Pauschalbetrag ist über das ganze Schuljahr<sup>\*)</sup> gerechnet und somit auch für die Ferienzeiten fällig. In jedem Falle ist das Schulgeld im Regelsatz in voller Höhe bis zum regulären Vertragsende fällig.
4. Der Schulträger behält es sich vor, das Schulgeld an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Über die Anpassung des Schulgeldes entscheidet der Vorstand des Schulträgers in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung. Eine Anpassung ist jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Der Schulträger wird die Eltern bis zum 30.04. des Jahres informieren, in dem das Schulgeld verändert werden soll. Den Erziehungsberechtigten steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu. Erhält der Schulträger keine fristgerechte schriftliche Nachricht (es gilt die Zustellung), verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch bzw. besteht das alte Vertragsverhältnis mit angepasstem Schulgeld fort.
5. Abweichungen (Verminderung) vom Mindestsatz des Schulgeldes sind nur mit dem Schulträger zu vereinbaren. Der schriftliche Antrag mit näherer Begründung und Nachweis der finanziellen Situation ist an den Vorstand des Schulträgers zu richten. Diese Abweichungen haben längstens eine Gültigkeit von einem Schulhalbjahr und müssen dann erneut beantragt werden.
6. Das Schulgeld kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen nach einer besonderen Sozialstaffel dauerhaft ermäßigt werden.
7. Es gilt eine Geschwisterregelung: Der Mindestsatz des Schulgeldes wird für das erste Geschwisterkind, welches die Schule (CSBS) zeitgleich besucht, um **30€** ermäßigt. Jedes weitere zeitgleiche Geschwisterkind an der CSBS zahlt ein um **40€** ermäßigtes Schulgeld.
8. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden alle Gelder an den Schulträger über ein SEPA-Lastschriftmandat entrichtet.
9. Das monatliche Schulgeld ist bis 10. des aktuellen Monats fällig und ist auf das Hauptkonto des Schulträgers zu erstatten. Es erfolgt keine monatliche Rechnungsstellung. Die Mandatsreferenz lautet **„Schülernummer + CSBS.S“** (z.B. „FCBBS.20.099.CSBS.S.“)
10. Eltern/Personensorgeberechtigte können jederzeit einen höheren Betrag als den Regelsatz zum Schulgeld entrichten, um eine verbesserte Förderung der Schule und somit für die Schüler zu ermöglichen. Die Höhe des entrichteten Schulgeldes deckt nicht die Kosten des Schulträgers für das entsprechende Schulkind.

11. Im Fall einer Aufstockung mit Spende ist im Verwendungszweck der Vermerk **„Schülernummer“ + Spende zum Schulgeld** zu vermerken, ansonsten kann durch den Schulträger keine gültige abzugsfähige Spendenbescheinigung erstellt werden. **Es wird empfohlen die Überweisung der Spende auf das Spendenkonto der Schule vorzunehmen, bzw. einen Dauerauftrag auf das Spendenkonto der Schule einzurichten.** Dieses erleichtert dem Schulträger den verwaltungstechnischen Aufwand (Spendenbescheinigung) und sorgt für Planungssicherheit. **SPENDENKONTO:** NORD/LB, IBAN DE70 2505 0000 0201 0693 58, BIC NOLADE2HXXX.
12. Im Schulgeld nicht enthalten sind Tagesfahrten, Wandertage und Klassenfahrten, Schulmaterial (Hefte, Ordner usw.) und Bastelmaterial.
13. Für Schul- und Bastelmaterial sowie Tagesfahrten wird derzeit ein Klassenkassenbeitrag von **85€ pro Schulhalbjahr** für alle Kinder mit Taxibeförderung erhoben. Für Kinder mit Schülerfahrkarte beträgt der Klassenkassenbeitrag **75€ pro Schulhalbjahr**.
14. Der halbjährliche Klassenkassenbeitrag wird per SEPA-Lastschrift auf das Klassenkassenkonto jeweils zum ersten der Monate Februar und September eingezogen. Die Mandatsreferenz lautet **„Schülernummer + CSBS.K“** (z.B. „FCBBS.20.099.CSBS.K.“)
15. Für Leistungsempfänger im BuT (Bildungs- und Teilhabepaket, also Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, sowie Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten) besteht die Möglichkeit, eine Erstattung (oder Anteile) der Kosten für Klassenfahrten und Klassenkassenbeitrag bzw. Schulmaterial durch die Sozialleistungsträger zu beantragen. Formulare unter [www.braunschweig.de/but](http://www.braunschweig.de/but).
16. Als Elternstunden gelten schuljährlich je Familie (nicht pro Kind) **24 Stunden**. Alleinerziehende können mit dem Vorstand des Trägervereins gesonderte Regelungen vereinbaren.
17. Die Familien sind zum Nachweis der Stunden selbstverpflichtet. Die ausgefüllte (unterschriebene) Liste ist zur Stundenverbuchung nach Ende des ersten Halbjahrs im Februar- sowie nach Ende des Schuljahres (01.08.) an [elternstunden@csbs.schule](mailto:elternstunden@csbs.schule) zu senden, bzw. in den Briefkasten des Schulträgers zu hinterlegen.
18. Pro nicht geleistete Elternarbeitsstunde werden **15,00 €** veranschlagt. Diese werden zum Ende des Schuljahres durch den Schulträger in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge sind auf das Konto IBAN: DE13 2699 1066 1374 0440 00, BIC: GENODEF 1WOB, Kontoinhaber: FCBBS e.V. zu erstatten.
19. Für die Unterhaltung der Reinigungsarbeiten der Schule, die nicht durch die Refinanzierung des Landes gedeckt sind, wird eine **Reinigungspauschale** von **125€** für das gesamte Schuljahr pro Familie erhoben. Diese wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres vom Schulträger per Lastschrift eingezogen. Die Mandatsreferenz lautet **„Schülernummer + CSBS.P“** (z.B. „FCBBS.20.099.CSBS.P.“) Die Reinigungspauschale kann steuerrechtlich zum Schulgeld gezahlt werden.
20. Gemäß § 286 Abs. 3 BGB hier der Hinweis, dass Eltern/Personensorgeberechtigte auch ohne Mahnung automatisch in Verzug geraten, wenn der Schulgeldbetrag und andere Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit gezahlt wurde. Bei Nichteinlösung oder Zurückweisung der Lastschrift oder als Folge des Verzugs haben sie den Schaden zu ersetzen, der dem Schulträger durch die Verzögerung einschließlich Rechtsverfolgungskosten entsteht.
21. Für die Teilnahme am Mittagessen kann mit unserem Kooperationspartner, dem Familienzentrum Morgenstern eine Einzelvereinbarung getroffen werden.
22. Zur Schulkindbetreuung kann seitens der Personensorgeberechtigten ein eigenständiger Vertrag mit unserem Kooperationspartner unter dem Dach des Familienzentrums Morgenstern, der KITA Sterntaler, geschlossen werden.
23. Der Schulträger ist berechtigt, diese Ordnung ohne Zustimmung der Eltern zu ändern. Dieses betrifft nicht die Punkte, die das Schulgeld direkt berühren (Punkte 3, 4). Hier gilt eine Ankündigungsfrist von zwei Monaten zum Beginn eines Schulhalbjahres.

\*Niedersächsisches Schulgesetz §28

Das Schuljahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Soweit der Beginn oder das Ende der großen Ferien es erfordert, kann das Kultusministerium von diesen Terminen abweichen. [...]